

784 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Schwimmer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über Erleichterungen für Schwerst- und Schichtarbeiter (Schwerst- und Schichtarbeitergesetz) (90/A)

und

über die Regierungsvorlage (720 der Beilagen): Bundesgesetz über Schutzmaßnahmen für Nachtschicht-Schwerarbeiter durch Änderung des Urlaubsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Angestelltengesetzes, des Arbeitnehmerschutzgesetzes und des Arbeitsverfassungsgesetzes sowie durch Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Einführung eines Sonderruhegeldes (Nachtschicht-Schwerarbeitergesetz — NSchG)

Die Abgeordneten Dr. Schwimmer, Burger, Wimmersberger, Dr. Kohlmaier, Ing. Gassner und Genossen haben am 4. Dezember 1980 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und in der Begründung zum Ausdruck gebracht, daß dieser Gesetzesantrag Maßnahmen vorschlägt, die

1. eine Humanisierung der Schwerst- und Schichtarbeit durch verbesserte Arbeitnehmerschutzvorschriften und prophylaktische Maßnahmen, wie zB regelmäßige Untersuchungen vorsehen, und

2. sozialrechtlich einerseits ebenfalls einer drohenden Gesundheitsgefährdung durch rechtzeitige, frühere Pensionierung nach mehrjähriger Schwerst- und Schichtarbeit (ab 55) vorbeugen, nach 15 Jahren Schwerst- und Schichtarbeit für die normale Frühpension auf die sonst verlangten 35 Versicherungsjahre verzichten, sowie andererseits älteren Schwerst- und Schichtarbeitern, die sich nicht mehr oder nur mehr schwer umstellen könnten (ab 50) durch die Gleichstellung mit erlernten oder angelernten Berufen die Erlangung der Invaliditätspension bei eingeschränkter Arbeitsfähigkeit erleichtern.

Im Initiativantrag ist zur Verhinderung von Nachteilen in der Pensionsbemessung weiters vorgesehen, daß in Zukunft für alle ASVG-Versicherten (nicht nur für Schwerst- und Schichtarbeiter) an Stelle der praktisch obsolet gewordenen Bemessungsgrundlagen zum 45. Lebensjahr als Alternative zu den letzten fünf Beitragsjahren im günstigeren Falle die zehn besten Beitragsjahre nach dem 40. Lebensjahr der Pensionsbemessung zugrunde gelegt werden.

Außerdem sollen Schwerst- und Schichtarbeiter, die von den vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch machen müssen, durch einen eigenen Grundbeitragszuschlag grundsätzlich nicht schlechter gestellt sein als Versicherte, die nicht diesen Belastungen ausgesetzt sind und die normale vorzeitige Alterspension in Anspruch nehmen.

In der gegenständlichen Regierungsvorlage sollen besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der Erschwernisse oder zum Ausgleich von Belastungen geschaffen werden. Als Nachtschichtarbeit gilt eine Arbeit, in der der Versicherte nach dem Schichtplan tätig ist und an mindestens sechs Schichtarbeitstagen im Kalendermonat in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr Früh mindestens sechs Stunden arbeitet. Als Nachtschicht-Schwerarbeit wird in der Regierungsvorlage eine Nachtschichtarbeit bezeichnet, wenn der Nachtschichtarbeiter unter einer der folgenden Bedingungen arbeitet:

- In Bergbaubetrieben ausschließlich oder überwiegend unter Tage oder im Stollen- und Tunnelbau;
- bei den Organismus besonders belastender Hitze (das ist bei einer durch Arbeitsvorgänge verursachten Lufttemperatur von 30 Grad Celsius bei 50% relativer Luftfeuchtigkeit am Arbeitsplatz sowie bei anderen wirkungsgleichen oder ungünstigeren raumklimatischen Verhältnissen am Arbeitsplatz), sofern die Hitzeeinwirkung regelmäßig mindestens während der halben normalen Arbeitszeit gegeben ist;

- bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen, wenn die Raumtemperatur niedriger als -21 Grad Celsius ist, oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert;
- bei andauernd starkem Lärm, sofern ein Schallpegelwert von 85 dB (A), oder bei nicht andauerndem Lärm, sofern ein wirkungsäquivalenter Pegelwert überschritten wird;
- wenn regelmäßig dauernd oder überwiegend Arbeitsgeräte verwendet werden, die durch Erschütterung auf den Körper einwirken, wie Pressluftwerkzeuge oder ähnlich wirkende Geräte;
- wenn regelmäßig und mindestens während der halben täglichen normalen Arbeitszeit Atemschutzgeräte (Atemschutz-, Filter- oder Behältergeräte) getragen werden müssen;
- an Bildschirmarbeitsplätzen (das sind Arbeitsplätze, bei denen das Bildschirmgerät und die Dateneingabetastatur sowie gegebenenfalls ein Informationsträger eine funktionelle Einheit bilden), sofern die Arbeit mit dem Bildschirmgerät und die Arbeitszeit an diesem Gerät für die gesamte Tätigkeit bestimmend ist;
- bei ständigem gesundheitsschädlichen Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu einer Berufskrankheit im Sinne der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz führen können.

Über Streitfälle, ob eine Nachtschicht-Schwerarbeit vorliegt, soll in erster Instanz die Gebietskrankenkasse, in zweiter Instanz der Landeshauptmann und in dritter Instanz der Bundesminister für soziale Verwaltung entscheiden.

In den finanziellen Erläuterungen der Regierungsvorlage wird angeführt, daß unter Zugrundelegung der vorhin erwähnten Abgrenzung der Nachtschicht-Schwerarbeit die Zahl der Nachtschichtarbeiter voraussichtlich rund 70 000 Personen betragen wird.

Bei Vorliegen von mindestens 70 Nachtschichten im Urlaubsjahr soll der Dienstnehmer einen Anspruch auf Zusatzurlaub im Ausmaß von zwei Werktagen haben, und dieser Anspruch soll sich auf vier bzw. sechs Werktage erhöhen, wenn fünf bzw. zehn Jahre Nachtschicht-Schwerarbeit geleistet wurde.

Weiters sieht die Regierungsvorlage vor, daß bei Nachtschicht-Schwerarbeit auf jeden Fall eine bezahlte Kurzpause im Mindestausmaß von 10 Minuten je Schicht gebührt. Hinsichtlich dieser Kurzpausenregelung ist überdies vorgesehen, daß der Bundesminister für soziale Verwaltung über Antrag der in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften auch bestimmte andere Nachtschichtarbeiten durch Verordnung

der vorhin definierten Nachtschicht-Schwerarbeit gleichsetzen kann. Eine ähnliche Verordnungsermächtigung ist hinsichtlich der Nachtschichtarbeiten im Bergbau für den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung enthalten.

Die Regierungsvorlage sieht ferner vor, daß bei Nachtschicht-Schwerarbeit unter bestimmten Voraussetzungen ein Sonderruhegeld in der Höhe der Invaliditätspension (Berufsunfähigkeitspension, Knappschaftsvollpension) nach dem ASVG gebührt. Für den Fall eines Anspruches auf ein solches Sonderruhegeld soll auch ein Anspruch auf Abfertigung bei Selbstkündigung bestehen. Legistisch wird dies durch eine Änderung des Angestelltengesetzes vorgeschlagen, wodurch im Hinblick auf die seinerzeitige globale Übernahme der Abfertigungsregelungen des Angestelltengesetzes in das Arbeiterabfertigungsgesetz gewährleistet ist, daß auch für Arbeiter dieser erwähnte Abfertigungsanspruch bei Selbstkündigung gewahrt bleibt.

Durch eine Änderung des Arbeitnehmerschutzgesetzes wird vorgeschlagen, daß für Betriebe mit teil- und vollkontinuierlicher mehrschichtiger Arbeitsweise eine betriebsärztliche Betreuung in Betrieben mit mindestens 50 Arbeitnehmern vorgeschrieben ist, sofern die Arbeitnehmer häufig Nachtarbeit leisten.

Durch eine Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes soll erreicht werden, daß bei der Einrichtung einer betriebsärztlichen Betreuung sowie bei der Bestellung des Leiters des sicherheitstechnischen Dienstes und des Leiters betriebs-eigener betriebsärztlicher Dienste die Mitwirkung der Betriebsvertretung zwingend vorgesehen ist. Außerdem soll der allgemeine Kündigungsschutz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz novelliert werden. Dabei soll insbesondere vorgesorgt werden, daß Umstände, die ihre Ursache in einer langjährigen Beschäftigung als Nachtschicht-Schwerarbeiter haben, zur Rechtfertigung einer Kündigung nicht herangezogen werden dürfen.

Die Regierungsvorlage verpflichtet den Dienstgeber, jeden beschäftigten Dienstnehmer, der eine Nachtschicht-Schwerarbeit leistet, dem Sozialversicherungsträger zu melden und dem Versicherten, der Betriebsvertretung sowie dem Arbeitsinspektorat (der Berghauptmannschaft) eine Kopie dieser Meldung zu übermitteln.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 20. Mai 1981 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, einen Unterausschuß einzusetzen. Diesem Unterausschuß gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Hellwagner, Maria Metzker, Rechberger, Ruhaltinger

und Steinhuber, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Burger, Doktor Hauser, Dr. Schwimmer und Wimmersberger sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs Abgeordneter Dr. Jörg Haider an. In der konstituierenden Sitzung dieses Unterausschusses wurde die Abgeordnete Maria Metzker zum Obmann, der Abgeordnete Burger zum Obmannstellvertreter und der Abgeordnete Dr. Jörg Haider zum Schriftführer gewählt.

In der Sitzung des Sozialausschusses am 23. Juni 1981 wurde außerdem beschlossen, mit der Vorberatung des oberwähnten Antrages 90/A der Abgeordneten Dr. Schwimmer und Genossen betreffend ein Schwerst- und Schichtarbeitengesetz den vorhin erwähnten Unterausschuß zu beauftragen.

Im Unterausschuß wurde in der Sitzung am 23. Juni 1981 ein abgeänderter Gesetzentwurf ausgearbeitet, über den mit Ausnahme von drei Bestimmungen Einvernehmen erzielt wurde.

In der Sitzung des Sozialausschusses am 24. Juni 1981 berichtete der Obmann des Unterausschusses, Abgeordnete Maria Metzker, über die Ergebnisse der Beratungen im Unterausschuß. Weiters beantragte Abgeordneter Ruhaltinger, daß die im Unterausschuß offen gebliebenen Bestimmungen im Sinne der Regierungsvorlage beschlossen werden sollen. Ferner wurden vom Abgeordneten Dr. Jörg Haider Abänderungsanträge betreffend Art. X Abs. 1 Z 1 und 2, Art. X Abs. 2 und Abs. 3 sowie Art. XI Abs. 2 erster und zweiter Satz, eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage in der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Fassung bzw. unter Berücksichtigung des oberwähnten Antrages des Abgeordneten Ruhaltinger teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Die Abänderungsanträge des Abgeordneten Dr. Jörg Haider fanden nicht die erforderliche Mehrheit.

Durch die Annahme des angeschlossenen Gesetzentwurfes gilt auch der Antrag 90/A als erledigt.

Zu den Abänderungen gegenüber der Regierungsvorlage ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Art. II:

Zusätzlicher Urlaub wird in der nationalen und internationalen Diskussion als eine der wichtigsten Maßnahmen zum Schutz der Arbeitskraft vor frühzeitiger Abnutzung angesehen. Die Zeiträume für die Regeneration werden dadurch

verlängert. Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht unabhängig vom allgemeinen Erholungsurlaub, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Anspruch ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. Anspruch haben Arbeitnehmer, die in den Geltungsbereich des Urlaubsgesetzes fallen.
2. Die Arbeit muß in einem Nachtschichtbetrieb im Sinne des Art. VII Abs. 3 verrichtet werden.
3. Im Arbeitsjahr müssen mindestens 60 Nachtschichten geleistet werden. Nachtschichten liegen vor, wenn mindestens sechs Stunden in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr Arbeit geleistet wird.
4. Während dieser Schichtarbeit müssen erschwerende Bedingungen im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 1 bis 8 vorliegen. Im Gegensatz zum Anspruch auf Sonderruhegeld gilt bei den vorbeugenden Maßnahmen, wie Zusatzurlaub und Kurzpausen, ein Schallpegelwert von 85 dB (A) als Grenze für die belastende Arbeitsweise. Für den Anspruch auf Sonderruhegeld ist hingegen ein Schallpegelwert von 90 dB (A) erforderlich.
5. Im ersten Arbeitsjahr ist für die Entstehung des Anspruches auf Zusatzurlaub die Zurücklegung einer Dienstzeit von sechs Monaten und die Leistung von 60 Nachtschichten mit Schwerarbeit im Arbeitsjahr erforderlich. Im zweiten und folgenden Jahr entsteht der Anspruch, sobald 60 Nachtschichten geleistet wurden.

Nicht entscheidend für den Anspruch auf Zusatzurlaub ist hingegen, in welcher zeitlichen Reihenfolge die Nachtschicht-Schwerarbeit geleistet wurde. Es kommt also nicht darauf an, ob die Arbeiten regelmäßig verteilt auf das ganze Arbeitsjahr oder etwa in Form ständiger Nachtschicht durch einen längeren Zeitraum hindurch geleistet wurden. Wird das anspruchsbegründende Ausmaß von Nachtschicht-Schwerarbeit während des Arbeitsjahres nicht (vollständig) erreicht, so entsteht grundsätzlich kein Anspruch auf Zusatzurlaub. Eine Durchbrechung findet dieser Grundsatz durch die Regelung im Abs. 4, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Berücksichtigung von Nachtschichten vorsieht. Eine Aliquotierung findet ebensowenig statt, wie eine wesentliche Überschreitung der Zahl von 60 in Schwerarbeit verbrachten Nachtschichten zu einem höheren Urlaubsanspruch führt. Hierzu gibt es zwei Ausnahmen: Hat ein Arbeitnehmer bereits 30 Nachtschichten unter erschwerenden Bedingungen im Arbeitsjahr geleistet und wird dessen Arbeitsverhältnis durch Kündigung seitens des Arbeitgebers oder einvernehmliche Lösung beendet, so hat er einen Anspruch auf Abfindung. In allen anderen Fällen und bei allen

anderen Beendigungsarten ist keine Aliquotierung im Gesetz vorgesehen. Für das Ausmaß des Anspruches auf Zusatzurlaub ist die Anzahl der Jahre maßgebend, in denen vom Arbeitnehmer Nachtschicht-Schwerarbeit geleistet wurde, soweit nicht Nachtschichten aus einem vorangegangenen Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber Berücksichtigung finden.

Im Gegensatz zur Regierungsvorlage findet nunmehr § 2 Abs. 2 Urlaubsgesetz auf den Zusatzurlaub Anwendung, dh. der Anspruch entsteht nach einer sechsmonatigen Dienstzeit. § 2 Abs. 1 wird in § 10 a Abs. 2 nicht mehr angeführt, da die Aufzählung aller Bestimmungen, die ihrem Sinne nach nicht anwendbar sind, nicht zielführend erscheint. Für die Bemessung des Urlaubsausmaßes ist § 3 Abs. 1 anzuwenden. Dienstzeiten bei demselben Arbeitgeber, die unter den Voraussetzungen des Abs. 1, also Nachtschicht-Schwerarbeit, geleistet wurden, sind zusammenzurechnen. Das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz sieht für Urlaubsschädigung, Abfindung und Weitengeltung von Regelungen eigene Regelungen vor. Eine Anwendung der §§ 9, 10 und 14 des Urlaubsgesetzes kann entfallen.

Zu Art. II (§ 10 a Abs. 3 Urlaubsgesetz):

Dienstzeiten bei demselben Arbeitgeber sind für das Ausmaß des Zusatzurlaubes voll anzurechnen, wenn sie keine längeren Unterbrechungen als jeweils drei Monate aufweisen. Eine Zusammenrechnung unterbleibt, wenn die Unterbrechung durch Kündigung des Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeitnehmers, durch vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund oder eine vom Arbeitnehmer verschuldete Entlassung eingetreten ist. Eine Unterbrechung der Tätigkeit als Nachtschicht-Schwerarbeiter bei aufrechter Arbeitsverhältnis ist von dieser Regelung nicht betroffen.

Zu Art. II (§ 10 a Abs. 4 Urlaubsgesetz):

Bei einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses, die kürzer als drei Monate gedauert hat und nicht durch Kündigung seitens des Arbeitnehmers, durch ungerechtfertigten vorzeitigen Austritt oder gerechtfertigte Entlassung herbeigeführt wurde, sind Schichten, die nicht abgefunden wurden — also weniger als 30 Schichten — mit späteren Schichten zur Ermittlung des Urlaubsanspruches zusammenzurechnen. Für die Entstehung des Anspruches ist eine sechsmonatige Wartezeit Voraussetzung. Außerdem müssen diese nicht abgefundenen Schichten in dem der Unterbrechung unmittelbar vorangegangenen Arbeitsverhältnis geleistet worden sein.

Zu Art. II (§ 10 a Abs. 5 Urlaubsgesetz):

Die in anderen Arbeitsverhältnissen zugebrachten Zeiten sind jedoch nur bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen. Solche Ar-

beitsverhältnisse müssen jeweils mindestens sechs Monate gedauert haben, in denen Nachtschichtarbeit unter erschwerenden Bedingungen geleistet wurde. Weiters ist erforderlich, daß solche Dienstzeiten im Inland zugebracht wurden. Diese Regelung entspricht in etwa § 3 Abs. 2 Z 1 des Urlaubsgesetzes.

Zu Art. II (§ 10 a Abs. 6 Urlaubsgesetz):

Für die Zusammenrechnung der Zeiten bei demselben Arbeitgeber nach Abs. 3 und die Anrechnung der Vordienstzeiten nach Abs. 5 wird eine gemeinsame Regelung getroffen. Grundsätzlich sind nur volle Arbeitsjahre, in denen 60 Nachtschichten unter erschwerenden Bedingungen geleistet wurden, zu berücksichtigen. Wurden jedoch 60 Nachtschichten mit Schwerarbeit in einem Arbeitsverhältnis im Inland, das bereits sechs Monate gedauert hat, verrichtet, so soll auch dann eine volle Anrechnung stattfinden, wenn das Arbeitsjahr nicht vollendet wurde.

Zu Art. II (§ 10 a Abs. 7 Urlaubsgesetz):

Endet ein Arbeitsverhältnis vor Verbrauch eines bereits entstandenen Anspruches auf Zusatzurlaub, so gebührt dem Arbeitnehmer eine Entschädigung. Dies gilt für alle Arten der Beendigung, ausgenommen den unberechtigten vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers. Auch wenn der Arbeitnehmer selbst kündigt oder gerechtfertigt entlassen wird, steht ihm für bereits geleistete Nachtschichten unter erschwerenden Bedingungen eine Entschädigung zu. Voraussetzung ist jedoch, daß das Arbeitsverhältnis bereits sechs Monate gedauert hat und 60 Nachtschichten unter erschwerenden Bedingungen geleistet wurden. Eine Aliquotierung findet nicht statt.

Zu Art. II (§ 10 a Abs. 8 Urlaubsgesetz):

Hat der Arbeitnehmer jedoch bereits 30 Nachtschichten unter erschwerenden Bedingungen geleistet und wird das Arbeitsverhältnis durch Kündigung des Arbeitgebers oder einvernehmliche Lösung beendet, so besteht Anspruch auf eine Abfindung (ohne Aliquotierung). Auch diese Regelung gilt jedoch nur dann, wenn das Arbeitsverhältnis bereits sechs Monate gewährt hat. Damit soll ausgeschlossen werden, daß Arbeitnehmer in einem Jahr mehrere solche Abfindungen erhalten können. Die Abs. 7 und 8 treten an die Stelle der für den Zusatzurlaub nicht anwendbaren §§ 9 und 10 des Urlaubsgesetzes.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Urlaubsgesetzes, soweit dies aus dem unterschiedlichen Zweck der Regelung möglich ist.

Zu Art. III:

Die Pflicht des Arbeitgebers, dem Arbeitnehmer jedenfalls eine Kurzpause von zehn Minuten pro Schicht zu gewähren, ist auch dann erfüllt, wenn die Arbeitsvorgänge Unterbrechungen erfordern, die die Arbeitnehmer zur Erho-

lung verwenden können. Kann der Arbeitnehmer in dieser Unterbrechungszeit etwa Mahlzeiten zu sich nehmen oder sich sonst seiner Regeneration widmen, so sind diese Zeiten auf die Ruhepause von zehn Minuten anrechenbar. Eine arbeitsbedingte Unterbrechung unter zehn Minuten ist jedoch auf die Ruhepause nicht anzurechnen, weil es dem Arbeitnehmer schwer zugemutet werden kann, in Kurzpausen von zwei oder drei Minuten, die durch Arbeitsunterbrechungen bedingt sind, Mahlzeiten einzunehmen. Im übrigen gilt hinsichtlich des Schallpegelwertes von 85 dB (A) das zum Zusatzurlaub Gesagte.

Zu Art. IV:

Wegen der vorgesehenen Befristung des Sonderruhegeldes wurde nicht der Weg einer Novelle zum Angestelltengesetz gewählt, sondern eine Formulierung gefunden, die auch Art. X Abs. 4 entspricht. Der Anspruch steht unter den gleichen Voraussetzungen wie in den Fällen der Selbstkündigung wegen Alterspension zu.

Durch Aufnahme des § 23 a Angestelltengesetz und des § 2 Arbeiterabfertigungsgesetz in den Gesetzestext ist klargestellt, daß diese Regelung sowohl für Angestellte als auch für Arbeiter gilt.

Zu Art. VI:

Die Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage betreffen den allgemeinen Kündigungsschutz. Anstelle des in der Regierungsvorlage vorgesehenen Mitwirkungsrechtes an der Bestellung der betriebseigenen betriebsärztlichen Betreuung und des Leiters des sicherheitstechnischen Dienstes wird eine Verständigungs- und Beratungspflicht vorgesehen.

Zu lit. a:

Diese Bestimmung soll die Grundlage für Betriebsvereinbarungen bilden, die es ermöglichen, den nachteiligen Wirkungen der Arbeit unter besonders belastenden Umständen entgegenzusteuern bzw. diese Wirkungen zu mildern. Welche Maßnahmen dafür im einzelnen als geeignet erscheinen, bleiben Betriebsrat und Betriebsinhaber überlassen. Betriebsvereinbarungen im Sinne dieser Bestimmung können alle Maßnahmen beinhalten, die nach der besonderen Situation im Betrieb geeignet sind, die Lage der durch die vorgegebene Arbeitsweise belasteten Arbeitnehmer zu verbessern. Für diesen Personenkreis werden auch jene Betriebsvereinbarungen, die Unfallverhütungs- bzw. sonstige Gesundheitsschutzmaßnahmen zum Gegenstand haben, in den Kreis der erzwingbaren Betriebsvereinbarungen einbezogen (lit. b).

Zu lit. c:

Dem Betriebsrat wird bei der Bestellung der betriebseigenen betriebsärztlichen Betreuung und

des Leiters des sicherheitstechnischen Dienstes ein Mitwirkungsrecht eingeräumt.

Die Bestellung von Leitern des betriebsärztlichen oder sicherheitstechnischen Dienstes soll den Verhandlungen zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat überlassen bleiben. Um aber nicht den Betriebsrat bei der Bestellung auszuschließen, muß der Betriebsinhaber den Betriebsrat von einer beabsichtigten Bestellung schriftlich verständigen. Er hat mit dem Betriebsrat eine Beratung vorzunehmen. Eine ohne Verständigung oder Beratung vorgenommene Bestellung ist rechtsunwirksam.

Zum Zwecke einer sachkundigen Beratung hat der Betriebsrat neben den ihm sonst nach dem Arbeitsverfassungsgesetz zustehenden Rechten zur Beratung mit den Interessenvertretungen das Recht, das zuständige Arbeitsinspektorat beizuziehen.

Zu lit. d:

So könnte zB eine verpönte Motivkündigung vorliegen, wenn der Leiter des betriebseigenen betriebsärztlichen Dienstes, der streng nach den Arbeitnehmerschutzbestimmungen vorgeht und seine Tätigkeit auf die Einhaltung dieser Vorschriften ausrichtet, deswegen vom Arbeitgeber gekündigt wird.

Eine Kündigung wegen eines anderen in seiner Person gelegenen Grundes, wie etwa Pflichtverletzungen wegen Unpünktlichkeit, Arbeitsversummisse usw. ist jedoch auch bei einem Betriebsarzt nicht ausgeschlossen.

Zu lit. e:

Gegenüber der Regierungsvorlage ist durch die vorliegende Fassung insofern eine Einschränkung eingetreten, als auch die betrieblichen Gegebenheiten in gewisser Weise Berücksichtigung finden. Demnach dürfen Umstände in der Person des Arbeitnehmers, die ihre Ursache in einer langjährigen Beschäftigung in den im Gesetz genannten besonders belastenden Arbeitsbedingungen haben, zur Rechtfertigung der Kündigungen nicht herangezogen werden, wenn der Arbeitnehmer ohne erheblichen Schaden für den Betrieb weiter beschäftigt werden kann. Diese Regelung ist dem § 121 Z 1 ArbVG hinsichtlich der Weiterbeschäftigungspflicht für Betriebsratsmitglieder bei Betriebseinschränkungen oder Einstellungen nachgebildet. Der Arbeitgeber wird daher nachweisen müssen, daß er den durch Nachtschicht-Schwerarbeit geschädigten Arbeitnehmer ohne erheblichen Schaden nicht weiter beschäftigen kann und eine Weiterbeschäftigung ihm zum Schaden gereichen würde. Ist jedoch eine Arbeitsmöglichkeit im Betrieb für den schon geschädigten Arbeitnehmer vorhanden, die dieser zu leisten willens und in der Lage ist, so kann die Kündigung als nicht rechtswirksam vor dem Einigungsamt angefochten werden.

Zu Art. VII Abs. 2 Z 4:

Für den Anspruch auf Sonderruhegeld soll als Arbeit unter erschwerenden Bedingungen erst jene Arbeit angesehen werden, die bei einer Lärmeinwirkung von 90 dB (A) ausgeübt wird. Schutzmaßnahmen gegen Lärmschädigungen, aber auch der Anspruch auf Zusatzurlaub und Ruhepausen sollen bereits dann einsetzen, wenn der Schallpegelwert 85 dB (A) erreicht.

Zu Art. VII Abs. 2 Z 5:

Bei der Änderung der Z 5 des Abs. 2 wurde auf die technische Entwicklung Rücksicht genommen: Es werden bereits Preßluftwerkzeuge gebaut, die zwar enorme Erschütterungen auslösen, für den Beschäftigten aber keinerlei Belastung bringen, weil die Bedienungseinrichtung abseits der Maschine selbst placiert ist. Die erschwerende Bedingung soll daher nur dann anerkannt werden, wenn dauernd oder regelmäßig überwiegend Geräte verwendet werden, die mit den von ihnen bewirkten Erschütterungen auf das Bedienungspersonal gesundheitsgefährdend wirken.

Zu Art. VII Abs. 2 Z 7:

Hier handelt es sich nur um eine grammatikalische Richtigestellung.

Zu Art. VII Abs. 2 Z 8:

Schadstoffe am Arbeitsplatz müssen in einer bestimmten Konzentration vorhanden sein, um gesundheitsschädigend zu wirken. Welchen Wert diese Konzentration haben muß, wird durch eine Verordnung bestimmt werden.

Zu Art. VIII Abs. 2:

Auf die Übermittlung einer Kopie der Meldungen an das Arbeitsinspektorat wird verzichtet.

Zu Art. IX:

In der neuen Fassung wird entsprechend des graduellen Unterschiedes der Nachtschicht-Schwerarbeit gegenüber der einfachen Nachtschichtarbeit der Vorrang gegeben.

Zu Art. X Abs. 4 Z 2 bis 6:

Art. X Abs. 4 Z 2 in der Fassung der Regierungsvorlage hat den Übergang des Sonderruhegeldes in eine Alterspension geregelt. Es war vorgesehen, daß das Sonderruhegeld mit dem Ende des Kalendermonates, in dem das Anfallsalter für die Alterspension (65. bzw. 60. Lebensjahr) vollendet wird, erlischt. Die Alterspension wäre dann separat zu beantragen gewesen. Von

den Sozialpartnern wurden zu dieser Regelung zwei Anregungen gebracht: Der Übergang zu einer „echten“ Pension sollte schon mit dem 60. (55.) Lebensjahr möglich sein, wenn bereits am Stichtag für das Sonderruhegeld die Voraussetzungen für die vorzeitige Alterspension erfüllt waren. Ein weiterer Wunsch war es, daß der Übergang automatisch, also ohne Antragstellung, zu erfolgen hätte.

Diese Wünsche werden in der vorliegenden Änderung berücksichtigt und der Gesetzestext, um ihn übersichtlicher und leichter lesbar zu gestalten, auf sechs Ziffern erweitert:

Die Z 2 regelt den Übergang des Sonderruhegeldes in eine vorzeitige Alterspension gemäß § 253 b bzw. § 276 b ASVG;

die Z 3 regelt den in der knappschaftlichen Pensionsversicherung möglichen Übergang des Sonderruhegeldes für einen männlichen Versicherten in die knappschaftliche „Frühpension“ mit dem vollendeten 60. Lebensjahr;

die Z 4 regelt den Übergang des Sonderruhegeldes in die normale Alterspension mit Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres;

die Z 5 bestimmt, in welcher Höhe der Übergang erfolgen soll;

die Z 6 bestimmt, daß nach einem Sonderruhegeld-Empfänger Hinterbliebenenpensionen gebühren, auch wenn der Verstorbene die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen (hier die Dritteldeckung) nicht erfüllt.

Vorerst sei festgehalten, daß nicht jeder Versicherte, der die Voraussetzungen für einen Anspruch auf das Sonderruhegeld erfüllt, auch die Voraussetzungen für die einzelnen Alterspensionen erfüllen muß. Für das Sonderruhegeld bedarf es nur in den letzten 20 Kalenderjahren 15 Jahre der qualifizierten Nachtschicht-Schwerarbeit und der Halbdeckung mit diesen qualifizierten Zeiten zwischen dem 50. Lebensjahr und dem Stichtag. Die übrigen Voraussetzungen, wie zB

- a) die 35 Versicherungsjahre und die Zweidritteldeckung mit Zeiten der Pflichtversicherung in den letzten drei Jahren für die vorzeitige Alterspension,
- b) die Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für den Knappschaftssold und das Nichtbestehen einer Pflichtversicherung am Stichtag für die knappschaftliche „Frühpension“ und
- c) die Dritteldeckung,

brauchen nicht erfüllt zu werden. Auf diesen Umstand wird bei der Regelung des Überganges des Sonderruhegeldes auf die jeweiligen Alterspensionen im einzelnen noch näher eingegangen werden.

Weiters sei festgehalten, daß der automatische Übergang des Sonderruhegeldes in eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung unmittelbar nach Vollendung des Anfallsalters nur dann erfolgen kann, wenn das Sonderruhegeld nicht weggefallen ist. Sollte das Sonderruhegeld weggefallen sein, weil eine Erwerbstätigkeit mit einem Erwerbseinkommen über dem im § 253 Abs. 1 ASVG genannten Betrag (1981: 2 878,— S) ausgeübt worden ist, so wird, wenn der Betreffende die Aufgabe dieser Erwerbstätigkeit meldet, das Sonderruhegeld wieder aufleben und, da die notwendige Altersgrenze ja bereits erreicht ist, ab dem nächsten Monatsersten, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, aus der ein Einkommen über dem im § 253 Abs. 1 ASVG genannten Betrag erzielt wird, das Sonderruhegeld in die entsprechende Alterspension übergehen.

Zu Art. X Abs. 4 Z 2:

Sollte ein Versicherter bereits am Stichtag für das Sonderruhegeld alle Voraussetzungen für die vorzeitige Alterspension erfüllt haben, so tritt nach Ablauf des Kalendermonates, in dem er das 60. (55.) Lebensjahr vollendet hat und das Sonderruhegeld nicht weggefallen ist, anstelle des Sonderruhegeldes die vorzeitige Alterspension, und zwar unter der Voraussetzung, daß er an diesem Monatsersten keine Beschäftigung ausübt, aus der ein Einkommen bezieht, das über dem im § 253 Abs. 1 ASVG genannten Betrag liegt (§ 253 b Abs. 2 lit. d ASVG). Ist jedoch in dem Kalendermonat, in dem das 60. (55.) Lebensjahr vollendet wurde, das Sonderruhegeld weggefallen gewesen, kommt es zu keinem automatischen Übergang. In diesem Falle ist abzuwarten, bis die Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über dem im § 253 Abs. 1 ASVG genannten Betrag wieder aufgegeben wird und damit das Sonderruhegeld wieder auflebt. Mit dem nächsten Monatsersten kann dann anstelle des Sonderruhegeldes die vorzeitige Alterspension treten, wenn an diesem Monatsersten kein über dem im § 253 Abs. 1 ASVG genannten Betrag liegendes Erwerbseinkommen erzielt wird.

Zu Art. X Abs. 4 Z 3:

An die Stelle des Sonderruhegeldes kann auch die knappschaftliche „Frühpension“ treten, wenn der Betreffende am Stichtag für das Sonderruhegeld die allgemeinen Voraussetzungen für eine knappschaftliche „Frühpension“ erfüllt hat und an dem Monatsersten, der dem Kalendermonat, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet hat, folgt, nicht der Pflichtversicherung unterliegt (§ 276 Abs. 3 ASVG). Auch in diesem Falle ist es möglich, daß der Übergang des Sonderruhegeldes auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden muß.

Zu Art. X Abs. 4 Z 4:

Wenn bei der vorzeitigen Alterspension und bei der knappschaftlichen „Frühpension“ alle Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um den Übergang des Sonderruhegeldes in eine solche Pension zu ermöglichen, wird für den Übergang zur normalen Alterspension die Erfüllung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen, konkret die Erfüllung der Dritteldeckung, als gegeben angenommen. Der Bezieher eines Sonderruhegeldes, der weder die Voraussetzungen nach § 253 b bzw. § 276 b oder des § 276 Abs. 3 ASVG erfüllt, erhält trotzdem anstelle des Sonderruhegeldes die Alterspension, und zwar ab dem Monatsersten, der dem Kalendermonat folgt, in dem er das 65. (60.) Lebensjahr vollendet hat und an diesem Monatsersten keine unselbständige Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über dem im § 253 Abs. 1 ASVG genannten Betrag ausübt. Auch hier ist eine Verschiebung des Übergangszeitpunktes möglich.

Zu Art. X Abs. 4 Z 5:

Die Alterspension, die anstelle des Sonderruhegeldes tritt, gebührt mindestens in der Höhe des Sonderruhegeldes, dh., der Versicherungs-träger hat festzustellen, ob der Betreffende noch Versicherungszeiten erworben hat. Ist dies der Fall, ist die Alterspension zu berechnen. Ist der Betrag geringer als das Sonderruhegeld, wird die Alterspension in der Höhe des seinerzeitigen Sonderruhegeldes gewährt, ist der Betrag höher, dann wird die Alterspension in dieser Höhe ausbezahlt. Stellt der Versicherungsträger fest, daß keine weiteren Versicherungszeiten seit dem Stichtag für das Sonderruhegeld erworben worden sind, genügt es, bescheidmäßig festzustellen, daß die Alterspension anstelle des Sonderruhegeldes in dessen Ausmaß zugesprochen wird.

Zu Art. X Abs. 4 Z 6:

Da, wie bereits früher ausgeführt, für die Zuerkennung des Sonderruhegeldes die Erfüllung der Dritteldeckung nicht erforderlich ist, für den Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension aber die Erfüllung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen notwendig ist, wird fingiert, daß auch in den Fällen, in denen zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles des Todes die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen auch dann erfüllt sind, wenn das Sonderruhegeld in diesem Zeitpunkt weggefallen war. War das Sonderruhegeld nicht weggefallen, bedarf es dieser Fiktion nicht, weil das Sonderruhegeld für die Belange der Sozialversicherung wie eine vorzeitige Alterspension wirkt.

Zu Art. XII Abs. 3:

Es handelt sich um die Berichtigung eines Schreibfehlers.

Zu Art. XIII:

Absatz 1 regelt das Verhältnis der Bestimmungen des Artikels II zu entsprechenden Regelungen in Rechtsquellen, die dem Gesetz nachgeordnet sind und im Zeitpunkt des Inkrafttretens in Geltung stehen.

Abs. 2 legt für den Anspruch auf Zusatzurlaub den Zeitpunkt seines Entstehens fest, ohne hierbei eine Aliquotierung vorzusehen. Dies geschieht bewußt, da der Zweck dieses Urlaubs eine solche geradezu verbietet. Außerdem würde eine Aliquotierung zu Teilen von Urlaubstagen führen und nur schwer praktikabel sein.

Gemäß § 11 Abs. 3 Arbeitszeitgesetz sind den Arbeitnehmern, die in Wechselschichten arbeiten, angemessene Kurzpausen zu gewähren. Solche Kurzpausen sind Bestandteil der bezahlten Arbeitszeit. Das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz sieht nunmehr vor, daß bei Nachtschicht-Schwerarbeit jedenfalls eine bezahlte Kurzpause von zehn Minuten zu gewähren ist. Bestehen im Betrieb bereits bezahlte Kurzpausen gemäß § 11 Abs. 3 Arbeitszeitgesetz, so sind diese auf die Kurzpausen gemäß § 11 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz anzurechnen.

Da für das Sonderruhogeld auch vor dem 1. Juli 1981 liegende Versicherungszeiten der Nachtschicht-Schwerarbeiter herangezogen werden müssen, für die natürlich keine Nachtschicht-Schwerarbeits-Beiträge gezahlt worden sind, war in der Regierungsvorlage vorgesehen, daß eine

solche Tätigkeit vor dem 1. Juli 1981 glaubhaft gemacht werden müßte. Anstelle dieser Glaubhaftmachung soll nun die Prüfung treten, ob für den Versicherten ein Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag zu leisten gewesen wäre, wenn die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes schon damals gegolten hätten. Eine Nebenwirkung tritt damit auch insofern ein, als im Ausland zugebrachte Zeiten dieser Art nur dann für die Begründung des Anspruches auf Sonderruhogeld zu berücksichtigen sein werden, wenn es sich um Zeiten handelt, die von einem Dienstnehmer erworben worden sind, der von einem österreichischen Dienstgeber, der den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterlegen gewesen wäre, wenn es schon früher in Kraft getreten wäre, ins Ausland entsendet worden ist.

Die Neufassung des Abs. 7 erwies sich aus budgetrechtlichen Gründen als notwendig.

Zu Art. XV Abs. 3:

Der neue Abs. 3 legt die Kompetenz des Bundesministers für Finanzen zur Vollziehung des Art. XIII Abs. 7 fest.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1981 06 25

Ing. Willinger
Berichterstatler

Maria Metzker
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXX über Schutzmaßnahmen für Nachtschicht-Schwerarbeiter durch Änderung des Urlaubsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitnehmerschutzgesetzes und des Arbeitsverfassungsgesetzes sowie durch Maßnahmen zur Sicherung der gesetzlichen Abfertigung, der Gesundheitsvorsorge und Einführung eines Sonderruhegeldes (Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz — NSchG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Schutzmaßnahmen

Für Arbeitnehmer, die Nachtschicht-Schwerarbeit leisten, sind nach Maßgabe der folgenden Artikel besondere gesetzliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der mit diesen Arbeiten verbundenen Erschwerisse oder zum Ausgleich von Belastungen vorgesehen:

- Zusatzurlaub (Art. II),
- Ruhepausen (Art. III),
- Abfertigung (Art. IV),
- verstärkter vorbeugender Arbeitnehmerschutz (Art. V),
- Novellierung des Arbeitsverfassungsgesetzes (Art. VI),
- Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Sonderruhegeld (Art. VII bis XII).

ARTIKEL II

Das Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 390, betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung wird geändert wie folgt:

Nach § 10 ist folgender § 10 a einzufügen:

„Zusatzurlaub

§ 10 a. (1) Arbeitnehmer haben für jedes Arbeitsjahr, in dem sie mindestens 60mal in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr mindestens sechs Stunden Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 1 bis 8 NSchG, BGBl. Nr. XX/XXX,

geleistet haben, Anspruch auf Zusatzurlaub im Ausmaß von zwei Werktagen. Der Anspruch auf Zusatzurlaub erhöht sich auf vier Werktage, wenn sie fünf Jahre, und auf sechs Werktage, wenn sie 15 Jahre solche Arbeiten geleistet haben. Die erschwerende Bedingung im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 4 NSchG ist erfüllt, wenn ein Schallpegelwert von 85 dB (A) erreicht wird.

(2) § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 9, 10 und 14 finden auf den Zusatzurlaub keine Anwendung.

(3) § 3 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die Bemessung des Urlaubsausmaßes Dienstzeiten bei demselben Arbeitgeber, die unter den Voraussetzungen des Abs. 1 geleistet wurden, zusammenzurechnen sind.

(4) Für die Entstehung des Anspruches auf Zusatzurlaub werden nicht abgefundene Nachtschichten im Sinne des Abs. 1, die in dem der Unterbrechung unmittelbar vorangegangenen Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber geleistet wurden, angerechnet, sofern es sich um eine Unterbrechung gemäß § 3 Abs. 1 handelt und die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 erfüllt ist.

(5) Für die Bemessung des Urlaubsausmaßes ist weiters die in einem anderen Arbeitsverhältnis im Inland zugebrachte Dienstzeit, sofern sie unter den Voraussetzungen des Abs. 1 geleistet wurde und mindestens sechs Monate gedauert hat, bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen.

(6) Für die Bemessung des Urlaubsausmaßes werden nur volle Arbeitsjahre berücksichtigt. Nicht volle Arbeitsjahre werden voll berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 5 erfüllt sind.

(7) Dem Arbeitnehmer gebührt eine Entschädigung in der Höhe des noch ausstehenden Urlaubsentgeltes, wenn das Arbeitsverhältnis nach Entstehung des Anspruches auf Zusatzurlaub, jedoch vor dessen Verbrauch endet. Die Entschädigung gebührt nicht, wenn der Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt.

(8) Dem Arbeitnehmer gebührt eine Abfindung in der Höhe des halben Urlaubsentgeltes, wenn der Arbeitnehmer im Arbeitsjahr mindestens 30 Nachtschichten im Sinne des Abs. 1 ge-

leistet hat und das Arbeitsverhältnis durch Kündigung seitens des Arbeitgebers oder einvernehmliche Lösung endet, sofern die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 erfüllt ist.“

ARTIKEL III

Das Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 461, über die Regelung der Arbeitszeit, in der Fassung der Bundesgesetze vom 16. Juni 1971, BGBl. Nr. 238, und vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 2/1975, wird geändert wie folgt:

§ 11 hat zu lauten:

„Ruhepausen

§ 11. (1) Beträgt die Gesamtdauer der Tagesarbeitszeit mehr als sechs Stunden, so ist die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde zu unterbrechen. Wenn es im Interesse der Arbeitnehmer des Betriebes gelegen oder aus betrieblichen Gründen notwendig ist, können anstelle einer halbstündigen Ruhepause zwei Ruhepausen von je einer Viertelstunde oder drei Ruhepausen von je zehn Minuten gewährt werden.

(2) Eine Pausenregelung gemäß Abs. 1 zweiter Satz kann, sofern eine gesetzliche Betriebsvertretung besteht, nur mit deren Zustimmung getroffen werden.

(3) Bei Arbeiten, die werktags und sonntags einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, sind den in Wechselschichten beschäftigten Arbeitnehmern anstelle der Pausen im Sinne des Abs. 1 Kurzpausen von angemessener Dauer zu gewähren. Eine derartige Pausenregelung kann auch bei sonstiger durchlaufender mehrschichtiger Arbeitsweise getroffen werden.

(4) Eine durchlaufende mehrschichtige Arbeitsweise liegt vor, wenn Arbeitnehmer dauernd oder in bestimmten Zeitabschnitten wechselweise in allen Schichten arbeiten.

(5) Arbeitnehmern, die Nachtschicht-Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2 NSchG, BGBl. Nr. XX/XXX, leisten, ist in jeder Nachtschicht jedenfalls eine Kurzpause von mindestens zehn Minuten zu gewähren. Die erschwerende Bedingung im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 4 NSchG ist erfüllt, wenn ein Schallpegelwert von 85 dB (A) erreicht wird. Mit dem Arbeitsablauf üblicherweise verbundene Unterbrechungen in der Mindestdauer von zehn Minuten, die zur Erholung verwendet werden können, können auf die Kurzpausen angerechnet werden.

(6) Das Arbeitsinspektorat kann, wenn es im Interesse der Arbeitnehmer des Betriebes gelegen oder aus betrieblichen Gründen notwendig ist, eine von Abs. 1 abweichende Pausenregelung zulassen.

(7) Das Arbeitsinspektorat kann ferner für Betriebe, Betriebsabteilungen oder für bestimmte Arbeiten (zum Beispiel Fließbandarbeiten) über die Bestimmungen des Abs. 1 hinausgehende Ruhepausen anordnen, wenn die Schwere der Arbeit oder der sonstige Einfluß der Arbeit auf die Gesundheit der Arbeitnehmer dies erfordert.

(8) Kurzpausen im Sinne der Abs. 3 und 5 gelten als Arbeitszeit; dasselbe gilt für Ruhepausen im Sinne des Abs. 7, soweit sie das Ausmaß nach Abs. 1 überschreiten.

(9) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages der in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer weitere Nachtschichtarbeiten, die eine außergewöhnliche körperliche Beanspruchung mit sich bringen oder bei denen der Arbeitnehmer Einwirkungen durch Staub, schädigende Stoffe oder Strahlen ausgesetzt ist, soweit es sich nicht um Nachtschichtarbeiten im Bergbau handelt, durch Verordnung der Nachtschicht-Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2 NSchG gleichsetzen; unter den gleichen Voraussetzungen kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung Nachtschichtarbeiten im Bergbau durch Verordnung der Nachtschicht-Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2 NSchG gleichsetzen.

(10) Der Arbeitgeber hat das Arbeitsinspektorat unter Anschluß eines Schichtplanes von der Einführung der durchlaufenden mehrschichtigen Arbeitsweise sowie von der Heranziehung von Arbeitnehmern zu Arbeiten im Sinne des Abs. 3 binnen vierzehn Tagen zu verständigen.

(11) Das Arbeitsinspektorat hat Meldungen gemäß Abs. 10 den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Verlangen zugänglich zu machen.

(12) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitsinspektorat auf Verlangen eine Abschrift der Regelung über die Kurzpausen zu übermitteln.“

ARTIKEL IV

Anwendung der gesetzlichen Abfertigungsbestimmungen

Bei Anwendung der Abfertigungsbestimmungen des § 23 a Abs. 1 Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, und des § 2 Abs. 1 Arbeiter-Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 107/1979, ist die Inanspruchnahme des Sonderruhegeldes (Art. X) der Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz gleichzuhalten.

ARTIKEL V

Das Bundesgesetz vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234, über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer (Arbeitnehmerschutzgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 5. Feber 1974, BGBl. Nr. 144, wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 1 erhält die Bezeichnung § 22 Abs. 1 Z 1; folgende Z 2 ist anzufügen:

„2. Für Arbeitnehmer, die in Nachtschichtbetrieben im Sinne des Art. VII Abs. 3 NSchG, BGBl. Nr. XX/XXX, in denen dauernd mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigt sind, mindestens 50 mal im Kalenderjahr in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr mindestens sechs Stunden Nachtschichtarbeit verrichten, ist eine betriebsärztliche Betreuung vorzusehen. Dies gilt nicht, wenn in die Zeit zwischen 22 und 6 Uhr regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft (§ 5 des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969) fällt.“

ARTIKEL VI

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 22/1974, betreffend die Arbeitsverfassung in der Fassung der Bundesgesetze vom 11. Juni 1975, BGBl. Nr. 360, vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 387, und vom 11. Oktober 1978, BGBl. Nr. 519, sowie der Kundmachung vom 2. Feber 1979, BGBl. Nr. 47, wird geändert wie folgt:

a) § 97 Abs. 1 Z 6 ist folgende Z 6 a anzufügen:

„6 a. Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung, Milderung oder zum Ausgleich von Belastungen der Arbeitnehmer durch Nachtschichtarbeit oder Nachtschicht-Schwerarbeit, einschließlich der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten.“

b) § 97 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Kommt in den in Abs. 1 Z 1 bis 6 und 6 a bezeichneten Angelegenheiten zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat über den Abschluß, die Abänderung oder Aufhebung einer solchen Betriebsvereinbarung eine Einigung nicht zustande, so entscheidet — insoweit eine Regelung durch Kollektivvertrag oder Satzung nicht vorliegt — auf Antrag eines der Streitparteien die Schlichtungsstelle.“

c) Nach § 99 ist ein § 99 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Mitwirkung an der Bestellung der betriebseigenen betriebsärztlichen Betreuung und des Leiters des sicherheitstechnischen Dienstes

§ 99 a. Der Betriebsinhaber hat vor der Bestellung des Leiters eines sicherheitstechnischen

Dienstes und des Leiters einer eigenen betriebsärztlichen Betreuung den Betriebsrat schriftlich zu verständigen. Der Betriebsinhaber hat über die in Aussicht genommene Bestellung mit dem Betriebsrat zu beraten. Der Betriebsrat hat das Recht, das Arbeitsinspektorat zu den Beratungen zuzuziehen. Wird eine Einstellung ohne Verständigung oder Beratung mit dem Betriebsrat vorgenommen, so ist diese rechtsunwirksam.“

d) § 105 Abs. 3 Z 1 lit. g hat zu lauten:

„g) wegen seiner Tätigkeit als Sicherheitsvertrauensperson (§ 20 Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 234/1972), als Leiter des sicherheitstechnischen Dienstes im Sinne des § 21 ASchG oder als Arzt im betriebseigenen betriebsärztlichen Dienst im Sinne des § 22 ASchG;“

e) Im § 105 Abs. 3 Z 2 ist nach lit. b folgender Absatz einzufügen:

„Umstände gemäß lit. a, die ihre Ursache in einer langjährigen Beschäftigung als Nachtschicht-Schwerarbeiter (Art. VII, NSchG, BGBl. Nr. XX/XXX) haben, dürfen zur Rechtfertigung der Kündigung nicht herangezogen werden, wenn der Arbeitnehmer ohne erheblichen Schaden für den Betrieb weiter beschäftigt werden kann.“

f) Im § 113 Abs. 2 Z 5 ist der Punkt nach lit. d durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgende lit. e einzufügen:

„e) Mitwirkung an der Bestellung des Leiters eines sicherheitstechnischen Dienstes oder der Einrichtung einer betriebsärztlichen Betreuung (§ 99 a).“

ARTIKEL VII

Nachtschichtarbeit und Nachtschicht-Schwerarbeit

(1) Nachtschichtarbeit leistet ein in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, pflichtversicherter Dienstnehmer, der in einem Nachtschichtbetrieb im Sinne des Abs. 3 nach dem Schichtplan innerhalb eines Kalendermonates an mindestens sechs Schichtarbeitstagen im Sinne des Abs. 3 in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr mindestens sechs Stunden arbeitet (Nachtschichtmonat); arbeitet der Dienstnehmer nach dem Schichtplan innerhalb eines Kalendermonates an weniger als sechs Schichtarbeitstagen in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr mindestens sechs Stunden, gilt dieser Kalendermonat als Nachtschichtmonat, wenn der Dienstnehmer nach dem Schichtplan in diesem Kalendermonat und in dem unmittelbar vorangegangenen Kalendermonat wenigstens an zwölf Schichtarbeitstagen bzw. in diesem Kalendermonat und in den zwei unmittelbar vorangegangenen Kalendermonaten wenigstens an 18 Schichtarbeitstagen in

der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr mindestens sechs Stunden gearbeitet hat. Arbeitsunterbrechungen bleiben hiebei außer Betracht, solange die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung weiterbesteht. Nachtschichtarbeit leistet der Dienstnehmer auch dann, wenn die im Kalendermonat erforderlichen sechs Schichtarbeitstage nur deswegen nicht erreicht werden, weil diese Arbeit nicht am Ersten des Kalendermonates begonnen bzw. am Letzten des Kalendermonates geendet hat.

(2) Nachtschicht-Schwerarbeit leistet jedenfalls ein Dienstnehmer im Sinne des Abs. 1, der unter einer der folgenden Bedingungen arbeitet:

1. in Bergbaubetrieben ausschließlich oder überwiegend unter Tage oder im Stollen- und Tunnelbau;
2. bei den Organismus besonders belastender Hitze (das ist bei einer durch Arbeitsvorgänge verursachten Lufttemperatur von 30 Grad Celsius bei 50% relativer Luftfeuchtigkeit am Arbeitsplatz sowie bei anderen wirkungsgleichen oder ungünstigeren raumklimatischen Verhältnissen am Arbeitsplatz), sofern die Hitzeeinwirkung regelmäßig mindestens während der halben normalen Arbeitszeit gegeben ist;
3. bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen, wenn die Raumtemperatur niedriger als -21 Grad Celsius ist, oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert;
4. bei andauernd starkem Lärm, sofern ein Schallpegelwert von 90 dB (A), oder bei nicht andauerndem Lärm, sofern ein wirkungäquivalenter Pegelwert überschritten wird;
5. wenn dauernd oder regelmäßig überwiegend Arbeitsgeräte verwendet werden, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterung auf den Körper einwirken;
6. wenn regelmäßig und mindestens während der halben täglichen normalen Arbeitszeit Atemschutzgeräte (Atemschutz-, Filter- oder Behältergeräte) getragen werden müssen;
7. an Bildschirmarbeitsplätzen (das sind Arbeitsplätze, bei denen das Bildschirmgerät und die Dateneingabetastatur sowie gegebenenfalls ein Informationsträger eine funktionelle Einheit bilden), sofern die Arbeit mit dem Bildschirmgerät und die Arbeitszeit an diesem Gerät für die gesamte Tätigkeit bestimmend sind;
8. bei ständigem gesundheitsschädlichen Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu einer Berufskrankheit im Sinne der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz führen können. Durch Verordnung

ist festzustellen, bei welchen Konzentrationswerten solcher Schadstoffe in der Luft am Arbeitsplatz eine gesundheitsschädliche Einwirkung gegeben ist.

(3) Nachtschichtbetrieb ist ein Betrieb, in dem nach einem vorher festgelegten Schichtplan in voll- oder teilkontinuierlicher mehrschichtiger Arbeitsweise nicht nur vorübergehend oder saisonbedingt in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr gearbeitet wird. Schichtarbeitstag ist der Zeitraum vom Beginn der ersten Schicht eines Kalendertages bis zum Ende der letzten Schicht, die an diesem Kalendertag begonnen hat.

(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages der in Betracht kommenden kollektivvertragfähigen Körperschaften der Dienstgeber und der Dienstnehmer weitere Nachtschichtarbeiten, die eine außergewöhnliche körperliche Beanspruchung mit sich bringen oder bei denen der Dienstnehmer Einwirkungen durch Staub, schädigende Stoffe oder Strahlen ausgesetzt ist, soweit es sich nicht um Nachtschichtarbeiten im Bergbau handelt, durch Verordnung der Nachtschicht-Schwerarbeit im Sinne des Abs. 2 gleichsetzen; unter den gleichen Voraussetzungen kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung Nachtschichtarbeiten im Bergbau durch Verordnung der Nachtschicht-Schwerarbeit im Sinne des Abs. 2 gleichsetzen.

ARTIKEL VIII

Meldungen

(1) Die Dienstgeber haben jeden von ihnen beschäftigten Dienstnehmer, der eine Nachtschicht-Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2 leistet, gesondert zu melden.

(2) Für die Meldepflicht gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Meldungen und Auskunftspflicht mit der Maßgabe, daß

- a) die Meldungen auf dem hiefür vorgesehenen Vordruck zu erstatten sind und
- b) die im § 33 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzte Frist von drei Tagen erst nach dem Ende des Kalendermonates, in dem die Nachtschicht-Schwerarbeit geleistet worden ist, zu laufen beginnt.

Der Dienstgeber hat je eine Kopie der Meldung dem Versicherten und dem nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, in Betracht kommenden Organ der Betriebsvertretung zu übermitteln. Die Meldungen haben alle für die Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Angaben zu enthalten. Bei Verstößen gegen die Melde- und Auskunftspflicht gelten die Strafbestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend.

ARTIKEL IX

Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge

Die Pensionsversicherungsträger gewähren den Versicherten, die Nachtschicht-Schwerarbeit oder Nachtschichtarbeit im Sinne des Art. VII leisten, nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge gemäß § 307 d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit dem Ziele, den Eintritt dauernder Schädigungen durch die Nachtschicht-Schwerarbeit oder Nachtschichtarbeit hintanzuhalten. Hierbei ist auf die Art und Dauer der Tätigkeit sowie den allgemeinen Gesundheitszustand des Betroffenen Bedacht zu nehmen.

ARTIKEL X

Sonderruhegeld

(1) Anspruch auf Sonderruhegeld hat der Versicherte nach Vollendung des im Abs. 2 bezeichneten Anfallsalters, wenn

1. der Zeitraum von 240 Kalendermonaten vor dem Stichtag mindestens zu drei Viertel und der Zeitraum vom ersten Tag des Monats, der der Vollendung des 50. Lebensjahres (bei Frauen des 45. Lebensjahres) folgt, bis zum Stichtag mindestens zur Hälfte mit Beitragsmonaten im Sinne des § 225 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gedeckt ist, für die Beiträge gemäß Artikel XI Abs. 3 entrichtet worden sind, und
2. am Stichtag weder eine selbständige noch eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird; eine Erwerbstätigkeit mit einem auf den Monat entfallenden Erwerbseinkommen von nicht mehr als dem im § 253 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genannten, jeweils geltenden Betrag hat hierbei außer Betracht zu bleiben; hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Als Anfallsalter gilt

1. für Männer, wenn der Stichtag
 - in den Jahren 1981, 1982 oder 1983 liegt, das 57. Lebensjahr,
 - in den Jahren 1984, 1985 oder 1986 liegt, das 58. Lebensjahr,
 - in den Jahren 1987, 1988 oder 1989 liegt, das 59. Lebensjahr,
 - im Jahre 1990 liegt, das 60. Lebensjahr;
2. für Frauen, wenn der Stichtag
 - in den Jahren 1981, 1982 oder 1983 liegt, das 52. Lebensjahr,
 - in den Jahren 1984, 1985 oder 1986 liegt, das 53. Lebensjahr,
 - in den Jahren 1987, 1988 oder 1989 liegt, das 54. Lebensjahr,

im Jahre 1990 liegt,
das 55. Lebensjahr.

(3) Das Sonderruhegeld gebührt in der Höhe der Invaliditätspension (Berufsunfähigkeitspension, Knappschaftsvollpension) nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, auf die am Stichtag bei Erfüllung aller erforderlichen Voraussetzungen Anspruch bestanden hätte. Es ist von dem Pensionsversicherungsträger festzustellen und auszuzahlen, der gemäß § 246 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für die Gewährung einer Invaliditätspension (Berufsunfähigkeitspension, Knappschaftsvollpension) leistungszuständig wäre.

(4) Für den Bereich der Sozialversicherung, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl. Nr. 642/1973, des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, des Wohnungsbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 229/1951, und des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, ist das Sonderruhegeld einer vorzeitigen Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei langer Versicherungsdauer nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz gleichzuhalten. Hierbei sind die in Betracht kommenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. An die Stelle des Eintrittes des Versicherungsfalles tritt die Vollendung des Anfallsalters.
2. Wenn
 - a) der ((die) Versicherte bereits am Stichtag gemäß Abs. 1 die Voraussetzungen gemäß § 253 b Abs. 1 lit. a bis d bzw. § 276 b Abs. 1 lit. a bis d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erfüllt hat,
 - b) in dem Kalendermonat, in dem der (die) Versicherte das 60. (55.) Lebensjahr vollendet hat, oder in einem späteren Kalendermonat das Sonderruhegeld nicht weggefallen ist und
 - c) der (die) Versicherte am nächsten Monatsersten die Voraussetzungen des § 253 b Abs. 1 lit. d bzw. § 276 b Abs. 1 lit. d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erfüllt,
 gebührt ab diesem Monatsersten anstelle des Sonderruhegeldes die vorzeitige Alterspension bzw. Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß § 253 b bzw. § 276 b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.
3. Wenn
 - a) der Versicherte bereits am Stichtag gemäß Abs. 1 die allgemeinen Voraussetzungen für den Knappschaftssold

(§ 235 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) erfüllt hat,

- b) in dem Kalendermonat, in dem der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet hat, oder in einem späteren Kalendermonat das Sonderruhegeld nicht weggefallen ist und
- c) der Versicherte am nächsten Monatsersten in der Pensionsversicherung nicht pflichtversichert ist,

gebührt ab diesem Monatsersten anstelle des Sonderruhegeldes die Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

4. Wenn

- a) in dem Kalendermonat, in dem der (die) Versicherte das 65. (60.) Lebensjahr vollendet hat, oder in einem späteren Kalendermonat das Sonderruhegeld nicht weggefallen ist und
- b) der (die) Versicherte am nächsten Monatsersten die Voraussetzungen des § 253 Abs. 1 bzw. § 276 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erfüllt,

gebührt ab diesem Monatsersten anstelle des Sonderruhegeldes die Alterspension bzw. Knappschaftsalterspension gemäß § 253 bzw. 276 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wobei die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) jedenfalls als erfüllt gelten.

5. Die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei langer Versicherungsdauer gemäß Z 2, die Knappschaftsalterspension gemäß Z 3 und die Alterspension (Knappschaftsalterspension) gemäß Z 4 gebühren mindestens in der Höhe des Anspruches auf Sonderruhegeld.
6. Die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch auf Hinterbliebenenpension gelten auch dann als erfüllt, wenn das Sonderruhegeld bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes weggefallen ist.

ARTIKEL XI

Finanzielle Maßnahmen

(1) Die Pensionsversicherungsträger haben die Aufwendungen und Erträge nach diesem Bundesgesetz für jedes Geschäftsjahr in einer gesonderten Erfolgsrechnung nachzuweisen.

(2) Als Aufwendungen nach Abs. 1 sind hiebei der Aufwand für Sonderruhegeld, der Beitrag für die Krankenversicherung der Empfänger von Sonderruhegeld und die Leistungen der Gesundheitsvorsorge gemäß Art. IX zu erfassen. Der Bund ersetzt den Pensionsversicherungsträgern diese Aufwendungen, höchstens jedoch 110 vH

des Aufwandes für Sonderruhegeld. Diese Ersatzleistung des Bundes gilt als Ertrag nach Abs. 1. Ein allfälliger nachgewiesener Fehlbetrag (Gebärungsabgang) ist aus der ordentlichen Gebärung der Pensionsversicherungsträger zu decken. Die gebührende Ersatzleistung des Bundes ist monatlich im erforderlichen Ausmaß nach Tunlichkeit unter Bedachtnahme auf den voraussichtlichen Aufwand zu bevorschussen.

(3) Zur Deckung des Aufwandes des Bundes nach Abs. 2 haben die Dienstgeber für jeden von ihnen im Sinne des Art. VII Abs. 2 beschäftigten Dienstnehmer einen gesonderten Beitrag (Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag) im Ausmaß von 2,5 vH der allgemeinen Beitragsgrundlage in der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz geregelten Pensionsversicherung zu leisten. Dieser Beitrag ist auch von den Sonderzahlungen im Sinne des § 54 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu entrichten.

(4) Für den Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über Beiträge zur Pflichtversicherung auf Grund des Arbeitsverdienstes mit der Maßgabe, daß

1. die Beiträge an den Bund abzuführen sind und
2. die Krankenversicherungsträger eine Vergütung von 1 vH der abgeführten Beiträge erhalten.

(5) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen den im Abs. 3 genannten Hundertsatz unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der gesonderten Erfolgsrechnungen gemäß Abs. 1 — ausgenommen die für das Geschäftsjahr 1981 — durch Verordnung so zu ändern, daß der Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag 75 vH der Ersatzleistung des Bundes voraussichtlich deckt. Änderungen dieses Hundertsatzes um weniger als fünf Prozentpunkte bleiben hiebei außer Betracht. Eine Änderung des Beitragsatzes wird erst mit dem ersten Beitragszeitraum des folgenden Geschäftsjahres wirksam.

ARTIKEL XII

Verfahren

(1) Streitigkeiten über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. VII Abs. 2, den Beginn und das Ende der Nachtschicht-Schwerarbeit sowie den Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag gelten als Verwaltungssachen im Sinne des § 409 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

(2) Die Bestimmungen des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über das Verfahren sind auf die Verwaltungssachen im Sinne des Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß gegen den Bescheid des Landeshauptmannes, soweit er das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. VII Abs. 2 sowie den Beginn und das Ende

der Nachtschicht-Schwerarbeit betrifft, die Berufung an den Bundesminister für soziale Verwaltung zusteht.

(3) Im Verfahren über Leistungssachen darf über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. VII Abs. 2 als Vorfrage nicht entschieden werden. Der Versicherungsträger, das Schiedsgericht der Sozialversicherung oder das Oberlandesgericht Wien hat vielmehr die Einleitung des Verfahrens beim zuständigen Krankenversicherungsträger zu beantragen und das eigene Verfahren bis zur Rechtskraft der Entscheidung im Verwaltungsverfahren auszusetzen (zu unterbrechen).

ARTIKEL XIII

Übergangsbestimmungen

(1) Ansprüche auf Zusatzurlaub in Kollektivverträgen, Arbeits(Dienst)ordnungen oder Betriebsvereinbarungen werden auf den nach diesem Bundesgesetz zustehenden Zusatzurlaub angerechnet, wenn sie als Abgeltung für Schichtarbeit, Schwerarbeit oder Nachtarbeit gewährt werden.

(2) Der Anspruch auf Zusatzurlaub gemäß Art. II besteht erstmals für jenes Arbeitsjahr, in das der 1. Jänner 1982 fällt.

(3) Am 1. Juli 1981 bestehende Kurzpausen im Sinne des § 11 Abs. 3 Arbeitszeitgesetz sind auf die Kurzpausen im Sinne des § 11 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz anzurechnen.

(4) Der Arbeitgeber hat Meldungen gemäß § 11 Abs. 10 des Arbeitszeitgesetzes für Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes mit Arbeiten im Sinne des § 11 Abs. 3 beschäftigt sind, binnen zwei Monaten zu erstatten. Arbeitgeber und deren Bevollmächtigte, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, sind nach § 28 des Arbeitszeitgesetzes zu bestrafen.

(5) Die erstmalige Meldung von Personen, die bereits am 1. Juli 1981 als Versicherte gemeldet sind und eine Tätigkeit im Sinne des Art. VII Abs. 2 ausüben, ist bis 31. Oktober 1981 zu erstatten.

(6) Sind zur Begründung des Anspruches auf Sonderruhegeld auch vor dem 1. Juli 1981 liegende Beitragsmonate im Sinne des § 225 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes heranzuziehen, so gelten nur jene Beitragsmonate als Beitragsmonate im Sinn des Art. XI Abs. 3, für die bei früherem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag zu entrichten gewesen wäre. Der Pensionsversicherungsträger hat bei Prüfung dieser Behauptung auf entsprechende Nachweise des Dienstgebers, des nach dem Arbeitsverfassungsgesetz in Betracht kommenden Organes der Betriebsvertretung, der gesetzlichen beruflichen Vertretung oder des zu-

ständigen Arbeitsinspektorates (der Berghauptmannschaft) Bedacht zu nehmen.

(7) Im Bundesfinanzgesetz 1981 sind der Titel 1/165 „Bundesministerium; Leistungen nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz — NSchG“ mit den Ansätzen

1/16507 „Ersatz der Aufwendungen für das Sonderruhegeld“ und

1/16517 „Vergütung für die Einhebung des Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrages“ sowie der Ansatz

2/16504 „Bundesministerium; Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag“

zu eröffnen. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die bei den Ansätzen 1/16507 und 1/16517 im Jahr 1981 anfallenden Mehrausgaben bis zu einem Betrag von 237 Mill. S zu überschreiten und in Mehreinnahmen beim Ansatz 2/16504 und in Mehreinnahmen bis zu einem Betrag von 97 Mill. S beim Ansatz 2/54074 zu bedecken.

ARTIKEL XIV

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, am 1. Juli 1981 in Kraft.

(2) Art. XI Abs. 3 und 4 treten mit Beginn des Beitragszeitraumes Juli 1981 in Kraft.

(3) Anträge auf Gewährung des Sonderruhegeldes gemäß Art. X, die vor dem 1. Juli 1981 oder nach dem 1. Juli 1981, aber vor dem 1. Oktober 1981 gestellt werden, gelten als am 1. Juli 1981 gestellt.

ARTIKEL XV

Vollziehung

(1) Mit der Vollziehung der Art. III, VII, VIII und XIII sind betraut:

- hinsichtlich der Arbeitnehmer in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung,
- hinsichtlich der Arbeitnehmer in Betrieben, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz unterliegen, der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung,
- hinsichtlich aller anderen Arbeitnehmer der Bundesminister für soziale Verwaltung.

(2) Mit der Vollziehung des Art. XI Abs. 5 ist der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

(3) Mit der Vollziehung des Art. XIII Abs. 7 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

(4) Mit der Vollziehung aller übrigen Bestimmungen ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.